

Steuerliche Informationen für Mandanten Januar/Februar 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Steuergesetzänderungen beschlossen
2. Neue Grenzen in der Sozialversicherung für 2000
3. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
4. Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
5. Gewerbliche "Nebentätigkeit" bei Freiberufler-Sozietät
6. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
7. Gesetz zur Familienförderung
8. Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer ist verfassungsgemäß
9. Kein Vorsteuerabzug bei Repräsentationsaufwendungen, Reisekosten etc.

1. Steuergesetzänderungen beschlossen

Der Bundesrat hat das Steuerbereinigungsgesetz 1999 und andere Gesetze verabschiedet. Durch den Vermittlungsausschuss wurden in "letzter Minute" einige wichtige Änderungen beschlossen. Insbesondere treten folgende Neuregelungen in Kraft:

Einkommensteuer

- Die angekündigte Besteuerung von Erträgen aus **Kapitallebensversicherungen** ist **nicht** verabschiedet worden. Entsprechende Regelungen sollen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Besteuerung von Altersbezügen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.
- Die Erhöhung des sog. **Übungsleiter-Pauschbetrags** von 2.400 DM auf 3.600 DM pro Jahr ab 1. Januar 2000 ist ergänzt worden um eine Abzugsbeschränkung für Ausgaben, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Einschränkung des betrieblichen **Schuldzinsenabzugs** wird völlig umgestaltet und rückwirkend durch ein "Überentnahmehmodell" ersetzt. Dabei wird der nichtabzugsfähige Anteil der Schuldzinsen pauschal mit **6 v. H.** des Betrags ermittelt, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Entnahmen und Einlagen sind hierfür ab dem 1. Januar 2000 auch bei der Einnahme-Überschussrechnung gesondert aufzuzeichnen. Generell bleiben betriebliche Schuldzinsen jedoch bis zur Höhe von 4.000 DM abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 a EStG). Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind von dieser Regelung nicht betroffen. Anzuwenden ist die Neuregelung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.

Eigenheimzulage

Ebenfalls verabschiedet wurde die Absenkung der **Einkommengrenzen** bei der Eigenheimzulage: Die Eigenheimzulage kann künftig ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des

Vorjahres höchstens **160.000 DM** (bisher 240.000 DM) bzw. bei Ehegatten **320.000 DM** (bisher 480.000 DM) beträgt. Diese Beträge werden für jedes im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes zu berücksichtigende Kind um 60.000 DM erhöht. Das bedeutet, dass die Einkommensgrenzen z. B. bei einem Ehepaar mit zwei Kindern (320.000 DM + 120.000 DM =) 440.000 DM für das Erstjahr und das Vorjahr, d. h. statt bisher 240.000 DM künftig durchschnittlich 220.000 DM pro Jahr beträgt. Anzuwenden ist diese Regelung erstmals, wenn mit der Herstellung des selbstgenutzten Wohnobjekts nach dem 31. Dezember 1999 begonnen oder nach diesem Stichtag ein entsprechender Kaufvertrag abgeschlossen wurde bzw. wird.

Investitionszulage

Änderungen ergeben sich auch bei der Investitionszulage für **betriebliche** Investitionen in den neuen Bundesländern:

- Die **Verwendungs- und Verbleibensfrist** von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 3 auf 5 Jahre erhöht.
- Investitionen in sog. **sensiblen Sektoren** (z. B. Eisen-/Stahlindustrie, Schiffbau, Kfz-Industrie, Landwirtschaft, Straßen- und Binnenschiffsverkehr) werden von der Förderung ausgenommen.
- Die Anschaffung bzw. Herstellung neuer **Gebäude** ist nur noch dann begünstigt, wenn es sich um Erstinvestitionen handelt.
- Die (Grund-)Zulage für Investitionen, die ab dem 1. Januar 2000 begonnen und bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden, beträgt statt bisher 10 v. H. nur noch 5 v. H. Eine Ausnahme gilt für **Erstinvestitionen**: Ab dem 1. Januar 2000 begonnene Erstinvestitionen werden künftig mit einem höheren Zulagensatz von 12,5 v. H. gefördert. Die **erhöhte** Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen (z. B. Datenverarbeitung, Forschung und Entwicklung, Ingenieurleistungen, Werbung) wird bei Investitionsbeginn ab 1. Januar 2000 von 20 v. H. auf 10 v. H. herabgesetzt, wenn die Investitionen bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden; bei Abschluss der Investitionen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2004 gilt ein Zulagensatz von 5 v. H. Auch bei der erhöhten Investitionszulage werden **Erstinvestitionen**, von der Verschlechterung ausgenommen: Bei Investitionsbeginn ab dem 1. Januar 2000 wird der Zulagensatz sogar auf 25 v. H. erhöht.
- Die Förderung betrieblicher Investitionen im Sinne des § 2 InvZulG steht unter dem **Vorbehalt** der Genehmigung durch die EG-Kommission.

2. Neue Grenzen in der Sozialversicherung für 2000

Ab dem 1. Januar 2000 gelten neue **Beitragsbemessungsgrenzen** für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

	<u>Kranken- und Pflegeversicherung</u>		<u>Renten- und Arbeitslosenversicherung</u>	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
alte Bundesländer	77.400 DM	6.450 DM	103.200 DM	8.600 DM
neue Bundesländer	63.900 DM	5.325 DM	85.200 DM	7.100 DM

Der Beitragssatz in der gesetzlichen **Rentenversicherung** wird ab 1. Januar 2000 von 19,5 v. H. auf 19,3 v. H. gesenkt.

Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung überschritten hat, sind nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Wenn sich diese Arbeitnehmer freiwillig **privat krankenversichern**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist allerdings auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Höchstbetrag wird errechnet aus dem "durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen" des Vorjahres und der neuen Beitragsbemessungsgrenze. Ab 1. Januar 2000 gelten die folgenden Werte:

	<u>durchschnittlicher Höchstbeitrag</u>	<u>Zuschuss-Höchstbetrag</u>
alte Bundesländer	13,5 v. H. von 6.450 DM = 870,75 DM	435,38 DM
neue Bundesländer	13,9 v. H. von 5.325 DM = 740,18 DM	370,09 DM

Für Arbeitnehmer, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, ist diese Änderung ohne Bedeutung, es bleibt regelmäßig bei dem Arbeitgeberzuschuss von 50 v. H. der Beiträge.

Die Arbeitslohngrenze für **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von 630 DM** ist seit dem 1. April 1999 gesetzlich festgeschrieben und gilt unverändert auch für das Jahr 2000. Bei einer Tätigkeit von regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche und einem Arbeitslohn bis zu 630 DM hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung: 12 v. H. sowie ggf. Krankenversicherung: 10 v. H.) zu tragen.

3. Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Insbesondere Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, können steuerlich auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Diese Grenze betrug 1999 jährlich 13.020 DM; für das Jahr 2000 wird die Grenze auf **13.500 DM** angehoben. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Ein Finanzgericht hat entschieden, dass bei Überprüfung der Einkunftsgrenze nicht nur Ausgaben des Kindes, die mit der Erzielung dieser Einkünfte im Zusammenhang stehen (Werbungskosten oder Betriebsausgaben) zu berücksichtigen sind, sondern auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Wird die Grenze nur geringfügig überschritten, können nach diesem Urteil daher insbesondere vom Kind geleistete Versicherungsbeiträge ggf. den Verlust der Kindervergünstigungen verhindern.

4. Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 hatte der Gesetzgeber in § 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG die Möglichkeit geschaffen, Werbungskosten bei Immobilien, die Wohnzwecken dienen, pauschal mit 42 DM/qm Wohnfläche abzusetzen. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist diese Möglichkeit rückwirkend zum 1. Januar 1999 entfallen (§ 52 Abs. 1 EStG). Ab dem Veranlagungszeitraum 1999 können die Werbungskosten nur noch in tatsächlicher Höhe abgezogen werden. Für den Nachweis der entstandenen Aufwendungen sind daher in jedem Fall (Rechnungs-)Belege aufzubewahren und mit der Steuererklärung einzureichen.



5. Gewerbliche "Nebentätigkeit" bei Freiberufler-Sozietät

Üben mehrere Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder andere Freiberufler ihre Tätigkeit gemeinsam in einer Gesellschaft aus, so erzielen diese grundsätzlich weiter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und sind damit nicht gewerbsteuerpflichtig. Werden im Rahmen dieser Gesellschaft auch Tätigkeiten ausgeführt, die zu den gewerblichen Einkünften gehören - z. B. der Verkauf von Waren, Erhalt von Provisionen -, führt dies dazu, dass die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft als gewerbliche beurteilt wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). In diesem Fall sind auch die Einkünfte aus der freiberuflichen Haupttätigkeit gewerbsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt allerdings entschieden, dass diese steuerlichen Folgen noch nicht eintreten, wenn die gewerblichen Einkünfte nur geringfügig sind. Im Streitfall hatten Krankengymnasten auch Cremes und Nackenkissen an ihre Patienten verkauft. Die Erlöse hieraus machten jedoch nur 1,25 v. H. der Gesamteinnahmen aus. Bei diesem Verhältnis sah der Bundesfinanzhof die Gewerbesteuerpflicht für die gesamten Einkünfte als unverhältnismäßig an. Bei Zusammenschlüssen von Freiberuflern sollte jedoch gleichwohl darauf geachtet werden, dass innerhalb der Gemeinschaft keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden, weil davon auszugehen ist, dass nur **geringste** gewerbliche Einnahmen unschädlich sind. Sind gewerbliche Betätigungen geplant, kann ggf. eine zweite - gewerbliche - Personengesellschaft von den Freiberuflern gegründet werden.

6. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 1999 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1989 und früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1989 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- für **Buchungsbelege** aus den Jahren bis 1991 gilt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; für später entstandene Buchungsbelege gilt ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass nur Buchungsbelege aus der Zeit vor 1992 vernichtet werden können und Buchungsbelege aus dem Jahr 1992 erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1992 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).



7. Gesetz zur Familienförderung

Mit dem Gesetz zur Familienförderung wird die steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten ab dem 1. Januar 2000 neu geregelt:

- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Alleinstehenden (§ 33 c EStG) wird **gestrichen**. Damit entfällt auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen.
- Das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind wird von 250 DM auf **270 DM** monatlich angehoben; beim dritten Kind bleibt es bei 300 DM, beim vierten und jedem weiteren Kind bei 350 DM (§ 66 Abs. 1 EStG).
- Für ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahres das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, wird neben dem bisherigen Kinderfreibetrag von 6.912 DM zusätzlich ein "**Betreuungsfreibetrag**" von **3.024 DM** gewährt. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Freibeträge um 1/12 reduziert (§ 32 Abs. 6 EStG).
- Die Finanzverwaltung prüft gemäß § 31 EStG bei der Veranlagung, ob das gezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags **einschließlich des Betreuungsfreibetrags** für die Eltern günstiger ist. Bei einem Kind unter 16 Jahren führt die Freibetragslösung bei Ehegatten ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 97.000 DM zu einer höheren steuerlichen Entlastung als das Kindergeld.

Der neue Betreuungsfreibetrag wird - ebenso wie der Kinderfreibetrag - grundsätzlich erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgezogen, d.h., bei der Bemessung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen und beim Lohnsteuerabzug wird der Betreuungsfreibetrag nicht berücksichtigt.

Soweit die Einkommensteuerveranlagungen **1983 bis 1995** noch nicht bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge noch änderbar sind (z.B. durch Vorläufigkeitsvermerk), werden für diese Jahre zur Berücksichtigung des Existenzminimums des Kindes rückwirkend höhere Kinderfreibeträge angesetzt (§ 53 EStG). Diese Kinderfreibeträge steigen von 3.732 DM für 1983 bis auf 6.168 DM für 1995 kontinuierlich an. Eine Steuererstattung kommt nur für die Jahre in Betracht, in denen die damaligen Kinderfreibeträge zuzüglich des unter Berücksichtigung des individuellen Grenzsteuersatzes in einem Freibetrag umgerechneten Kindergeldes die neuen erhöhten Kinderfreibeträge unterschreiten. Dies wird regelmäßig nur bei höheren Grenzsteuersätzen der Fall sein.

8. Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer ist verfassungsgemäß

Durch das Jahressteuergesetz 1996 sind die Möglichkeiten, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuermindernd geltend zu machen, erheblich eingeschränkt worden (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG). Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer (Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten u. ä.) können nur noch dann bis zur Höhe von 2.400 DM pro Jahr steuermindernd geltend gemacht werden, wenn die berufliche (bzw. betriebliche) Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 v. H. der beruflichen Tätigkeit beträgt **oder** kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bildet das Arbeitszimmer ausnahmsweise den Mittelpunkt der **gesamten** beruflichen Tätigkeit, so sind die Aufwendungen in vollem Umfang berücksichtigungsfähig.

Ein Gymnasiallehrer hatte gegen die Abzugsbeschränkung Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, da der berufliche Mittelpunkt eines Lehrers nicht das häusliche Arbeitszimmer, sondern die Schule sei. Die Festlegung der Höchstgrenze von jährlich 2.400 DM sei realitätsgerecht, insbesondere da die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, die gleichzeitig als Arbeitsmittel zu bewerten seien, in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind.

9. Kein Vorsteuerabzug bei Repräsentationsaufwendungen, Reisekosten etc.

Seit 1. April 1999 ist der Vorsteuerabzug bei Repräsentationsaufwendungen (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 4, 7, Abs. 7 und § 12 Nr. 1 EStG), Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Umzugskosten sowie bei Fahrtkosten des Personals mit Privat-Kfz ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1 a UStG). Inzwischen hat die Finanzverwaltung zu Einzelheiten des neuen Vorsteuerabzugsverbots Stellung genommen:

Geschenke: Die vom Betriebsausgabenabzug bekannte 75-DM-Grenze gilt ebenfalls für den Vorsteuerabzug. Bei der Prüfung des Überschreitens der 75-DM-Grenze sind allerdings auch Geldgeschenke einzubeziehen. Sollte durch ein zweites Geschenk die 75-DM-Grenze bei einem Geschäftsfreund im Kalenderjahr überschritten werden, ist der Vorsteuerabzug für beide Geschenke ausgeschlossen, d.h., soweit für das erste Geschenk ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, ist dieser zu berichtigen.

Bewirtungskosten: Von den angemessenen Bewirtungskosten können nur 80 v.H. als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug ist nur noch insoweit zulässig.

Reisekosten: Der Vorsteuerabzug aus Verpflegungs- und Übernachtungskosten des Unternehmers und seiner Angestellten ist nicht mehr zulässig; das gilt auch für die Fahrtkostenerstattung für die Benutzung privater Pkw der Arbeitnehmer. Abzugsfähig sind aber weiterhin Vorsteuerbeträge aus Fahrtkosten bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn, Bus, Fähre, Taxi) oder von Mietwagen bzw. bei der Verwendung von unternehmenseigenen Fahrzeugen (hier ggf. Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 v. H. im Falle der privaten Mitbenutzung durch den Unternehmer). Auch für Reisenebenkosten, wie Eintrittsgelder, Messekataloge, ist der Vorsteuerabzug zulässig.

Segeljachten etc.: Obwohl die Aufwendungen für Segeljachten etc. grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, war bei Anschaffung bis 31. März 1999 der Vorsteuerabzug zulässig. Dafür unterlagen die laufenden Kosten (einschl. Abschreibung) der Eigenverbrauchsbesteuerung. Für solche Jachten ist für die Zeit nach dem 31. März 1999 grundsätzlich eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

Umzugskosten: Vorsteuern auf private Umzugskosten des Unternehmers oder seiner Angestellten sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Umzug betrieblich oder dienstlich veranlasst ist (z.B. anlässlich einer Betriebsverlagerung).

Arbeitszimmer: Obwohl die Aufwendungen hierfür in vielen Fällen nur eingeschränkt oder gar nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Ein Aufwendungsgegenstand wird seit dem 1. April 1999 nicht mehr besteuert.

Fahrtkosten: Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten ein unternehmenseigenes Fahrzeug eingesetzt wird, ist der Vorsteuerabzug (ggf. nur zu 50 v. H.) zulässig.



Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater